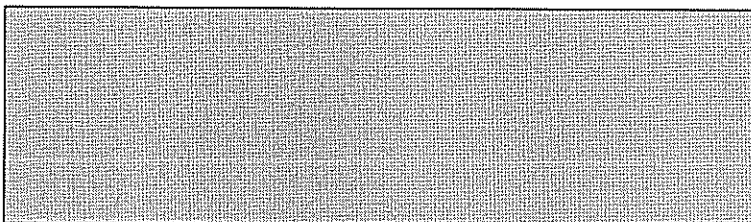


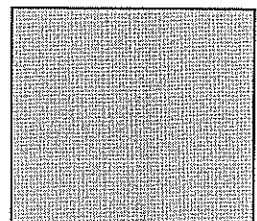
# Amtsblatt der Stadt Werne

---

Jahrgang: 2012  
Ausgabetag: 21.02.2012  
Ausgabe: 02



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Werne
  - Bekanntmachung gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Erteilung von Melderegisterauskünften
  - Öffentliche Zustellung
-

## BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 liegt mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, ab dem 22.02.2012 bis zum 12.03.2012 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 202 - Stadtkämmerei -, zur Einsicht öffentlich aus.

Er kann während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags - mittwochs:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
freitags:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Stadt Werne, Stadtkämmerei, erheben.

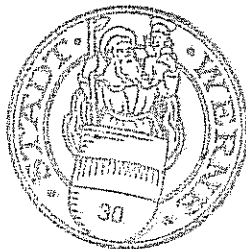
Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Werne, 21.02.2012

Der Bürgermeister



Lothar Christ



### Bekanntmachung

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV NW S. 332, 386), geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 263), kann die Meldebehörde folgende Melderegisterauskünfte erteilen:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten darf in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden über

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Doktorgrad und
- c) Anschriften

der Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

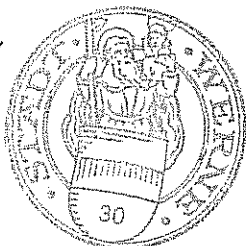
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden.
3. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden, wenn diese zuvor ihre Einwilligung erteilt haben. Die Auskunft darf nur die in Ziffer 1 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über die in Ziffer 1 genannten Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Datenübermittlung zuvor schriftlich eingewilligt haben. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Erdgeschoss einzulegen.



Lothar Christ  
Bürgermeister



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.  
Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

*Stadt Werne  
Der Bürgermeister  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne*

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

---

2. Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

*ProCom Invest S.A.  
Herrn Verwalter Thomas Kaleta  
23, Hauptstrooss  
L – 6661 BORN  
LUXEMBOURG*

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments:

*29.11.2011, Jur/Brückm.*



Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis  
Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

---

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)